

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferung, Leistung und Zahlung

### § 1 - Vertragsgrundlage

Diese Liefer-, Leistungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle aktuellen und zukünftigen Verträge, Lieferungen und Leistungen gegenüber dem Auftraggeber, einschließlich Beratungsdienste und Informationen. Auch bei fortlaufenden Geschäftsbeziehungen müssen wir diese Bedingungen nicht bei jedem Vertragsabschluss explizit erwähnen. Sollten unsere Bedingungen mit denen des Auftraggebers kollidieren, so widersprechen wir jeglichen abweichenden Vertragsbestimmungen des Auftraggebers. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich anerkannt wurden. Unsere Angebote sind unverbindlich und wir sind nur durch eine schriftliche Auftragsbestätigung gebunden. Unsere Angebote, Zeichnungen und andere Unterlagen sind ausschließlich für den Auftraggeber bestimmt und dürfen, ohne unsere Zustimmung, nicht an Dritte weitergegeben werden. Unzulässige Weitergabe führt zu Schadensersatzpflicht. Diese Bedingungen gelten sowohl für Verbraucher als auch Unternehmer.

### § 2 - Angebot / Preise

Unsere Preise verstehen sich in Euro ab Hauptverwaltung Neumünster oder den jeweiligen Niederlassungen und gelten zum Zeitpunkt der Auftragserteilung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen. Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von 6 Wochen ab dem Angebotsdatum. Mit der Angebotsannahme gelten die Angebotspreise weitere vier Monate als Vertragspreise, wenn bei Angebotsabgabe noch nicht feststeht, wann die Maßnahme begonnen und abgeschlossen sein soll. Tritt danach eine wesentliche Veränderung (größer oder kleiner 0,75 %) der Preisermittlungsgrundlage im Bereich Lohnkosten ein, erhöht bzw. verringert sich der Angebotspreis in angemessenem Umfang. Vorbehaltlich eines jeder Partei zustehenden Einzelfallnachweises beträgt die Preisänderung 0,85% je 1% Lohnkostenänderung. Steht bei Angebotsabgabe fest, bis wann die Maßnahmen abgeschlossen sein sollen, gelten die Angebotspreise bis zu diesem Zeitpunkt und erhöhen sich nach weiteren zwei Monaten nach dem vorgenannten Parameter. Eine Umsatzsteuererhöhung kann an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Leistung nach Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluss erbracht wird. Zusätzlich beauftragte Leistungen werden gesondert auf Stundenlohnbasis, zuzüglich Material, abgerechnet werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.

### § 3 - Ausführung

Die Durchführung der Dienstleistung wird je nach Verfügbarkeit der Kapazitäten individuell vereinbart. Die Ausführungsfrist beginnt erst, wenn alle notwendigen Unterlagen oder Genehmigungen vorliegen, ein ungehinderter Arbeitsbeginn möglich ist und gegebenenfalls ein Strom- und Wasseranschluss bereitgestellt wurde. Auch muss eine vereinbarte Anzahlung eingegangen sein. Verzögert sich der Arbeitsbeginn ohne unser Verschulden, gilt der Bereitstellungs- bzw. Fertigstellungstag als Liefer- bzw. Abnahmetag. Unsere Leistungspflicht setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus. Bei Annahmeverzug oder Verletzung von Mitwirkungspflichten durch den Auftraggeber können wir Schadensersatz einschließlich Mehraufwendungen verlangen. Höhere Gewalt oder andere von uns nicht zu vertretende Umstände (z.B. Betriebsstörungen, Streiks) berechtigen uns, die Erfüllung unserer Verpflichtungen zu verschieben oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sollten wir in Verzug geraten, kann der Auftraggeber erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist und Androhung der Ablehnung der Leistung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz verlangen. Weitere Ansprüche richten sich nach § 8ff.

### § 4 - Witterungsbedingungen

Bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen kann der Auftragnehmer die Arbeiten unterbrechen. Eine witterungsbedingte Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist um die Dauer der Unterbrechung. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen unter Berücksichtigung angemessener Organisations- und Rüstzeiten fortzuführen.

### § 5 - Gefahrtragung

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, sobald die Lieferung unser Werk verlässt oder die Arbeiten vollendet sind. Bei Versandverzögerung ohne unser Verschulden geht die Gefahr mit Bereitstellung der Lieferung über. Wenn wir den Transport übernehmen, wählen wir Transportmittel und -wege mangels besonderer Weisung nach eigenem Ermessen. Entstehen durch besondere Weisung des Auftraggebers Mehrfrachten, trägt dieser die Kosten. Bei verzögertem Versand auf Wunsch des Auftraggebers werden ihm Lagerkosten berechnet. Bei Annahmeverzug können wir Lagerfläche anmieten und die Kosten dem Auftraggeber in Rechnung stellen. Auf Wunsch des Auftraggebers kann die Ware auf seine Kosten gegen verschiedene Risiken versichert werden.

### § 6 - Abnahme und Zustandsfeststellung

Der Auftraggeber hat die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen. Wenn nichts anderes vereinbart wird (zum Beispiel eine förmliche Abnahme durch Abnahmeprotokoll), erfolgt die Abnahme auch durch Ingebrauchnahme des Gewerks oder, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine Frist zur Abnahme gesetzt hat, mit Ablauf dieser Frist. Der Auftragnehmer hat vor der (Schluss-)Abnahme einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich abgeschlossene Teile der Leistung. Im Übrigen erfolgt die Abnahme nach § 640 BGB. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

### § 7 - Leistungsermittlung, Aufmaß und Abrechnung

Bei einem Pauschalpreisvertrag erfolgt die Abrechnung ohne Aufmaß nach dem vereinbarten Pauschalpreis. Ist ein Einheitspreisvertrag vereinbart, erfolgt die Abrechnung auf Basis einer Leistungsermittlung durch Aufmaß. Dabei wird die Leistung nach den Maßen der fertigen Oberfläche berechnet. Als Ausgleich für den nicht berechneten Bearbeitungsaufwand zur Anarbeitung an nicht behandelte Teilflächen (sogenannte Aussparungen), zum Beispiel Fenster- und Türöffnungen, Lichtschalter, Steckdosen, Lüftungsöffnungen, Fliesenpiegel, Einbauschränke werden diese Flächen bis zu einer Einzelgröße von 2,5 qm (bei Bodenflächen von 0,5 qm) übermessen, Fußleisten und Fliesensockel bis 10 cm Höhe. Bei Längenmaßen bleiben Unterbrechungen bis 1 m Einzelgröße unberücksichtigt. Auftraggeber und Auftragnehmer können detailliertere Aufmaßregeln durch Vereinbarung der jeweils einschlägigen VOB/C ATV-Norm zugrunde legen.

### § 8 - Zahlungsbedingungen

Abweichend von § 632a BGB sind wir berechtigt, Abschlagsrechnungen zu stellen. Nach Aufwand abgerechnete Leistungen können wöchentlich, andere Leistungen nach Gewerken und in abgeschlossenen Teilen abgerechnet werden. Unsere Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne Abzug fällig. Bei Zahlungsverzug können wir gesetzliche Verzugszinsen verlangen. Die Verzinsung beträgt für Verbraucher 5 Prozentpunkte, für Unternehmer 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen des Auftraggebers ist ausgeschlossen. Das Gleiche gilt für Zurückbehaltungsrechte. Bei nicht eingehaltenen Zahlungsbedingungen oder verminderter Kreditwürdigkeit des Auftraggebers können wir unsere Forderungen fällig stellen und Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ausführen.

### § 9 - Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an Liefergegenständen vor, bis alle Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind. Dies gilt insbesondere, wenn ein Liefergegenstand nicht wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks ist. Werden die Liefergegenstände wesentlicher Bestandteil des Gebäudes oder Grundstücks, muss der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der Zahlungstermine uns die Demontage erlauben und das Eigentum an den Gegenständen zurückübertragen. Werden die Gegenstände mit einem Grundstück oder anderen Gegenständen verbunden oder verarbeitet, tritt der Auftraggeber seine Forderungen oder Miteigentumsrechte an uns ab.

### § 10 - Mängel, Gewährleistung

Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung schriftlich zu rügen. Verdeckte Mängel sind nach Feststellung unverzüglich zu rügen. Verbraucher müssen offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Monaten schriftlich melden. Bei berechtigter Mängelrüge erfolgt nach unserem Ermessen eine Ersatzlieferung oder Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche bestehen nicht. Zusicherungen müssen schriftlich als solche bezeichnet werden. Für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Bei mangelhafter Leistung kann der Auftraggeber Nacherfüllung verlangen oder nach Fristsetzung und Nichterfüllung vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Die Verjährungsfrist für Sachmängel beträgt bei Unternehmern 3 Jahre bei Verwendung für ein Bauwerk, ansonsten 1 Jahr. Bei Verbrauchern beträgt sie 5 Jahre bzw. 2 Jahre. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

### § 11 - Gebäudetrocknung, Leckageortung

Bei Beauftragung zur Gebäudetrocknung oder Leckageortung und Nichtgewährung des Zugangs durch den Auftraggeber sind entstandene Aufwendungen zu erstatten.

### § 12 - Haftung

Wir haften für Schadensersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir nur für vertragstypische, vorhersehbare Schäden.

Gegenüber Unternehmern haften wir bei leichter Fahrlässigkeit nicht.

Wir haften nicht für unvorhersehbare Schäden, versicherte Schäden, entgangenen Gewinn oder Betriebsunterbrechungen.

Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus Produkthaftung oder bei zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden.

### § 13 - Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Erfüllungsort ist unser Unternehmenssitz in Neumünster, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Gerichtsstand ist bei Kaufleuten oder Personen des öffentlichen Rechts das für unseren Firmensitz zuständige Gericht. Wir können den Auftraggeber auch an seinem Geschäftssitz verklagen. Bei Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen gültig.

### § 14 - Ausschluss von Verbraucherschlichtungsverfahren – Information gemäß § 36 VSBG

Der Auftragnehmer ist weder gesetzlich verpflichtet noch beteiligt er sich freiwillig an Verbraucherschlichtungsverfahren nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG).